



vertraulich

Fraktion Team Zastrow
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Holger Zastrow

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66

Datum: 05. MAI 2026

Bürgerhinweise - Grundlage für Verwaltungshandeln AF1286/26

Sehr geehrter Herr Zastrow,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„In einer Pressemitteilung vom 13. April 2026 wurde mitgeteilt: „Hinweise aus der Bürgerschaft sowie eine eingereichte Petition haben die Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt veranlasst, um die Erweiterung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Wilhelm-Franke-Straße, der Koloniestraße, der Straße Leubnitzer Höhe sowie der Goppelner Straße zu prüfen und schließlich umzusetzen.“ Dazu habe ich folgende Fragen:

1. **Wer hat die genannte Petition eingereicht und wurde diese im Petitionsausschuss beraten?“**

Das als Petition nicht öffentlich eingereichte Bürgeranliegen ist dem Bereich der Weisungsaufgaben und damit den „Geschäften der laufenden Verwaltung“ zuzuordnen und wurde folglich nicht im Petitionsausschuss beraten.

2. **„Wie viele und welche Bürgerhinweise gab es zu den genannten Straßen?“**

Die Hinweise, Anregungen und Anträge aus der Bürgerschaft betreffen die unterschiedlichsten Aspekte der verkehrlichen Situation, beispielsweise die Sicherheit des Fußverkehrs oder die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Alle Anliegen wurden im Einzelfall inhaltlich fachlich geprüft. Die Anzahl der eingegangenen Meldungen war für die straßenverkehrsrechtlichen Beurteilungen der Verkehrsorganisation auf den genannten Straßen nicht entscheidungserheblich. Eine statistische Erfassung wird nicht geführt.

3. „Wie viele Geschwindigkeitsbeschränkungen wurden seit März 2023 aufgrund von Bürgerhinweisen angeordnet?“

Die Straßenverkehrsbehörde prüft fortlaufend, ob die Voraussetzungen für einen sicheren und reibungslosen Verkehrsablauf unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen erfüllt sind. Hierbei werden Hinweise aus der Bevölkerung berücksichtigt.

Eine Statistik von Maßnahmen zur Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach Bürgerhinweisen erfolgt in der Landeshauptstadt Dresden nicht.

4. „Welche Rechtsgrundlage haben die der Pressemitteilung genannten Beschränkungen?“

Ermächtigungsgrundlage für das Handeln der Straßenverkehrsbehörde ist § 45 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

5. „Warum werden Bürgerhinweise durch die Verwaltung nur dann beachtet, wenn es um weitere Einschränkungen für den KfZ-Verkehr geht und nicht, wie im Fall der Laubstrasse, wenn es um Interessen eines ganzen Wohngebietes geht?“

Alle bei der Landeshauptstadt Dresden eingehenden Hinweise, Anliegen und Anträge werden unter straßenverkehrsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Sofern ein Regelungserfordernis festgestellt wird, ergeht eine Entscheidung auf Grundlage des § 45 Abs. 1 StVO.

6. „Gibt es Hinweise, dass Petitionen und Bürgerhinweise gezielt genutzt werden, um die ablehnende Haltung des Stadtrates zum Antrag der Fraktion B90/Grüne (A0213/21) durch eine Art Salamtaktik zu umgehen?“

Derartige Hinweise sind nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert